

in Verbindung

mit **D. Hüblers** Nachrichten aus dem Gebiete der Staats- und Volkswirtschaft und
dessen Versicherungs-Zeitung.

No. 160.

Bremen, den 3. November

1854.

Inhalt.

Die „Times“ und der Sundzoll. — Handelsrecht oder Handelsgerichte? —
Die österreichischen Finanzen. — Die österreichische Rübenzuckerindustrie. —
Ueber Leinenindustrie. — Revenüen des Zollvereins im ersten halben Jahre
1854. — Der Verbrauch von Colonialprodukten in Frankreich und Eng-
land. — Die Bank zu Turin. — Ein Altonaer Schiff condemnirt. —
Handelsbericht. — Baumwollenbericht. — Vermischte Notizen. —
Beilage. Die fundirten Staatsschulden. — Die englisch-ostindische Com-
pagnie. — Patentgesetzgebung. — Preußens Landwerkstabelle. —
Literatur. — Rechtsfälle. — Versicherungswesen (Der Brand zu Me-
mel &c.) — Anzeigen.

Die „Times“ und der Sundzoll.

In einem Artikel, welchen die „Times“ den neuesten Zuständen Däne-
marks widmet, stellt sie sich auf die Seite der Opposition, bezeichnet das
dänische Ministerium als ein russenfreundliches, und glaubt die Hilfe Eng-
lands gegen die Contrerevolution zusagen zu können, welche dies Ministerium,
durch Sprengung der oppositionellen Volksvertretung, vorbereitet.

„Die Politik Deutschlands gegen Dänemark“ fährt sie fort, „ist noch
immer eine feindselige. Deutschland hat seine Niederlage und Demüthigung
von 1849 nicht vergessen. Eine unaufhörliche Agitation wird unterhalten
gegen den Sundzoll, als eine ungerechte Bedrückung der preussischen Rhethe-
rei &c. Ein gewöhnliches Augenmerk der deutschen Liberalen, die dem Kriege
günstig sind, ist, daß Preußen, wenn es einmal hineingezogen, Mittel finden
werde, den Sundzoll zu beseitigen, die Herzogthümer zu emancipiren und sich
die Ostküste zuzueignen. Unter solchen Bedingungen danken wir für die
Hilfe Preußens &c. Wie war es nothwendiger für Dänemark, seine Ver-
fassung und seine nationale Selbstständigkeit unter die heilsame Protection
der westlichen Allianz zu stellen.“

Wir sind weit entfernt, an die neuesten politischen Ergüsse der „Times“
einen anderen Maßstab der Beurtheilung zu legen, als den, der aus dem
Interesse Englands hergenommen ist. Das Blatt ist ein englisches Blatt
und es handelt daher recht und brav, wenn es die Interessen seines Landes
vertritt. Wir wollen ihm nicht einmal zum Vorwurfe machen, daß es in
den Jahren 1849 und 50 in der dänischen Angelegenheit eben so specifisch
russisch war, als es sich jetzt antirussisch zeigt. Wir sind an der „Times“
gewohnt, sie ihre politische Auffassung eben so oft und rasch ändern zu sehen,
als dies die augenblickliche Strömung der Interessen in der City erforderlich
macht, und wir finden keine Veranlassung, sie in den Eintrichungen zu
stören, welche sie täglich den dicken Köpfen ihrer Leser zumuthet. Denn wir
wissen, — und die Times lehrt uns dies — was sich mit dem kurzen Ge-
dächtnisse und der Shopkeeper-Bildung eines Times-Lesers anfangen läßt.

Aber das ehrenwerthe Blatt würde doch wohl thun, wenn es in allen,
Deutschland betreffenden Artikeln, nachgerade anfänge, der, über das Maß
der Citybildung hinausgehenden politischen Aufklärung Deutschlands Rech-
nung zu tragen, insbesondere sich daran zu gewöhnen, daß dies Land von
einem Volke bewohnt ist, das sehr weit entfernt von der Ideologie, die ihm
die sogenannten praktischen Engländer vorwerfen, sich seiner Nationalität nicht
nur bewußt, sondern auch entschlossen ist, derselben auf allen Gebieten, ins-
besondere dem der materiellen Interessen, Achtung zu verschaffen.

Wir kennen Niemand der weniger geeignet wäre, die inneren Zustände
Deutschlands richtig aufzufassen als der Engländer, und wir glauben, daß
die „Times“ und diejenigen, die mit ihr auf demselben Niveau der politi-
schen Anschauung stehen, gerade jetzt Gründe genug hätten, sich wegen der
falschen Auffassung unserer Zustände in den Jahren 1849 und 50 vor den Kopf
zu schlagen, allein es ist nun einmal der Sufficance englischer Staatsweis-
heit nicht möglich, mit sich selbst zu rechnen, ja auch nur das Gedächtniß
für die Facta, wenn sie wenig Jahre über den actualen Zustand hinaus
liegen, so weit zu schärfen, daß ein Rückblick, eine Beurtheilung, und damit
ein Vernünftigerwerden möglich wäre.

Die „Times“ kann jetzt Dänemark brauchen, und will es in ihrer
Weise einhandeln. Wenn sie aber den Preis für die Willfährigkeit des dä-
nischen Volks mit dem Gelde und mit der Ehre Deutschlands bezahlen will,
so hat sie die Rechnung ohne den Wirth gemacht. Deutschland, und Preu-
ßen insbesondere, sollen nach ihrer scharfsinnigen Weise, politische Transac-
tionen zu Stande zu bringen, nach wie vor ein Entreegeld bezahlen, um
in ihr eigenes Haus zu gelangen; das ist, wie sie meint, selbstverständlich,
denn welches Anrecht hat der Deutsche und Preußen überhaupt auf ein
Haus, auf eine Heimath, zumal eine freie und von andern Völkern unab-
hängige Heimath? —

Die „Times“ nimmt in ihrem Artikel diesmal Preußen und Deutsch-
land für identisch. Sie mag darin nach vielfachen Seiten hin nicht Unrecht
haben, gewiß aber trifft diese Annahme diesmal zu, da eine Herabwürdi-
gung Preußens durch einen so unverschämten Handel mit seinen Interessen
und seiner Ehre ganz Deutschland berührt und von diesem mit empfunden
den wird.

Es ist sehr unangenehm vielleicht, daß die guten Deutschen das haben,
was der große Friedrich, den Franzosen gegenüber, le gros bon sens alle-
mand nannte, und zu diesem gros bon sens auch ein glücklicheres Ge-
dächtniß gehört, als es den Citylesern des ehrenwerthen Blattes eigen zu sein
pfllegt. Die „Times“ mag sich daher nicht wundern, wenn das ganze deutsche
Volk von ihrem dänischen Kauf- und Handelsproject mehr Akt nimmt, als
ihr und den Interessen der Regierung ihres Landes lieb ist, und wenn das
deutsche Volk zu dem Danke für preussische Allianz gemüthlich antwortet:
„Nicht Ursache!“ — Als sich das deutsche Volk von England, zur Nieder-
werfung der napoleonischen Herrschaft, wiederholt in den Kampf jagen ließ,
urd sein Blut in Strömen vergoß, rechnete es nicht, weil seine Ehre und
Selbstständigkeit in Frage gekommen waren. Aber eben diese Hochherzigkeit,
und den Umstand, daß es nicht rechnete, hat es bei dem, zumelst durch seine
Anstrengungen und Siege herbeigeführten Frieden schwer büßen müssen.
Wir glauben annehmen zu dürfen, daß dies Volk doch, nach diesen Erfah-
rungen und weil es Gedächtniß hat, diesmal etwas besser rechnen und nicht
geneigt sein dürfte, für Andere die Kastanien aus dem Feuer zu holen und
demnächst unter vielen anderen Bedrückungen und Verfüzungen sich auch
der Schmach zu unterziehen, ferner für Entreegeld das Recht zum Eintritt
bei sich selbst zu erkaufen, weil es der „Times“ beliebt, mit diesem Tribute
Allianzen für England einzuhandeln.

Neben dem gros bon sens allemand hat dies Volk auch eine gute
Dosis Stolz. Die Franzosen haben es schwer gebüßt, daß sie diese be-
sondere deutsche Eigenschaft nicht bei Zeiten gewahr wurden. Indessen
müssen wir anerkennen, daß sie geschaut genug gewesen sind, sich die bittere
Erfahrung ad notam zu nehmen, und es dürfte für die „Times“ vortheil-
haft sein, wenn sie sich bei ihren gallant allies darüber einige nähere
Information einholte. Es könnte auch vielleicht ganz vortheilhaft sein, wenn
sie über die Agitation gegen den Sundzoll, deren sie erwähnt, sich einige
gründliche Kenntniß einholte, und vielleicht sich herabließ, von den diese An-
gelegenheit betreffenden Artikeln unseres Blattes, deren historische rechtliche
und statistische Auffassung den übrigen deutschen Blättern größtentheils zur
Grundlage gedient hat, Notiz zu nehmen.

Wenn sie dies thut, und zugleich die gegenwärtige politische und com-
mercielle Lage Deutschlands etwas schärfer ins Auge faßt, so wird sie viel-
leicht zu der Einsicht kommen, daß, ganz abgesehen von der Unverschämtheit,
mit der sie sich erlaubt, über Ehre und Recht einer großen Nation hinweg-
zugehen, sie auch mindestens sehr ungeschickt gehandelt hat. Ein Blatt wie
die „Times“, wenn es auch außerhalb England nicht in besonderer Achtung
steht, insbesondere aber in Deutschland, das sich nun einmal von der mo-
ralischen Grundlage seines Volks-Characters nicht losmachen kann, nur des-
halb bewundert wird, weil man nicht begreift, wie so etwas wie die „Times“
überhaupt bestehen kann, ein solches Blatt, meinen wir, müsse doch wenig-
stens, wenn auch nicht den feineren Anforderungen der Ehre, doch den
gröbern der Klugheit so weit Rechnung tragen, daß es nicht damit zufrieden
ist, wenn der City shopkeeper es mit den Worten aus der Hand legt:
The „Times“ is a very clever paper, indeed!

Handelsrecht oder — Handelsgerichte?

Ein deutsches Handelsgesetzbuch gehörte zu den stets wiederkehrenden Desiderien der deutschen Nation, wo immer derselben in dem letzten Jahrzehnt eine Gelegenheit ward, ihre Stimme vernehmbar zu machen. Die Germanistenversammlungen zu Frankfurt und zu Lübeck, viele Ständeversammlungen, das Frankfurter Parlament sind Zeugen für diese Behauptung, und es freut uns, an die Aufzählung ehrenwerther Vorgänger, welche der Erkenntniß nationaler Bedürfnisse ihre Aufmerksamkeit zugewendet haben, diesmal auch die Generalconferenzen des Zollvereins anschließen zu können. Eine theilweise Befriedigung fand der allgemeine Wunsch durch den Erlass der deutschen Wechselordnung. Die innere Vortrefflichkeit und die alsbald auch äußerlich zu Tage tretenden heilsamen Folgen dieses Gesetzes steigerten aber zugleich die Sehnsucht, den anderwärts empfundenen Gebrechen auf gleichem Wege abgeholfen zu sehen. Das Ministerium des Reichsverwesers ließ den Entwurf zu einem Handelsgesetzbuche ausarbeiten und durch den Druck zur Prüfung der Sachverständigen veröffentlichen. Der restaurirte Bundestag in der herkömmlichen bescheidenen Selbstbeschränkung seiner Competenz trat natürlich in dieser Beziehung so wenig als in anderer die Erbschaft seines Vorgängers an, die Fürsorge für die materielle Wohlfahrt des deutschen Volkes devolvirte wieder an die Regierungen der Einzelstaaten und deren losen Verband im Zollvereine, und hier gebührt insbesondere Württemberg das Verdienst, die Frage einigemal in Anregung gebracht zu haben. Der betreffende Antrag wurde im vorigen Jahre auf der Berliner Conferenz mit einigen verbindlichen diplomatischen Nebenarten in das Grab der Protokolle gelegt, und das gleiche Schicksal wird ihm voraussichtlich heuer in Darmstadt zufallen, insofern er dort überhaupt erneuert werden sollte.

Es drängt sich in solcher Lage der Sache die Frage auf, hat das Miflingen eines so oft und so warm befürworteten Planes allein in der mangelnden Thätigkeit der zu seiner Ausführung berufenen Organe seinen Grund, oder liegt die Schwierigkeit in ihm selbst begründet? Es ist nicht leicht, festgewurzelten, in einem populären Schlagworte concentrirten Ueberzeugungen entgegenzutreten, aber wir halten gerade dieses Geschäft für die verdienstlichste Aufgabe einer vorurtheilsfreien Kritik. Je lebhafter wir wünschen, gerechten Forderungen zu ihrer Befriedigung verholfen zu sehen, umso mehr müssen wir darauf bedacht sein, dieselben auf ihr richtiges Maß zurückzuführen und von störenden Beimischungen zu entkleiden. Die öffentliche Meinung hat einen sehr sicheren Instinkt, das Mangelhafte eines Zustandes zu entdecken; größere Kreise von Menschen fühlen, so gut wie der Einzelne, wo sie der Schuh drückt — aber in der Erkenntniß der helfenden Mittel irren sie häufig, der Schuster muß untersuchen, wie der Leisten zu verändern ist.

Fragen wir also, was erwartet die Geschäftswelt von einem gemeinsamen deutschen Handelsgesetzbuche? Sie beschwert sich, daß in Handelsfachen der jetzige Rechtsgang zu langsam sei, daß die, nach der in dem größten Theil von Deutschland bestehenden Einrichtung, von Rechtsgelahrten abgegebenen Urtheile oft das Wesen der Sache verkennen, und daß die Sicherheit des Geschäftslebens leide unter der Verschiedenheit der richterlichen Aussprüche der verschiedenen Länder, ja nicht selten der verschiedenen Gerichte eines und desselben Landes. Sie verlangt demnach promptere, bessere und gleichförmige Justiz. Es sind drei große Worte, die wir hier gelassen aussprechen; in ihrer Vereinigung bezeichnen sie nahezu alle Erfordernisse, die man — abgesehen von der Unparteilichkeit — an die Rechtspflege eines Staates zu stellen hat. Ist der erhobene Tadel in allen drei Richtungen begründet — und er ist es — so sollte man in der That meinen, es sei hier nur durch eine Reformation in Haupt und Gliedern, durch eine totale Umbildung alles Bestehenden zu helfen. Wir müssen ins Einzelne gehen, um zu sehen, ob sich nicht ein einfacherer Ausweg darbietet.

Der erste der gerügten Mängel ist nicht der unwichtigste. Die Justiz hat für den Handel hauptsächlich die Bedeutung einer den Credit fördernden Anstalt, die Möglichkeit, einen böswilligen Schuldner rasch zur Zahlung anhalten zu können, belebt das Vertrauen, und man kann ohne Uebertrieb sagen, die negative Wirksamkeit des Richters, welche durch die Furcht vor seinem mächtigen Arme das Entstehen von Rechtsstreitigkeiten verhindert, ist mindestens ebenso heilsam, als seine positive Thätigkeit bei der Entwirrung zweifelhafter Rechtsfragen. Allein schnelle Rechtshilfe ist nicht eine spezifische Forderung des Handels, andere Formen des Verkehrs können derselben kaum weniger entbehren. Und wenn wir nun sehen, daß es in einzelnen Ländern möglich gewesen ist, das Proceßverfahren für gewöhnliche Rechtsstreitigkeiten dergestalt abzukürzen, daß sogar die Frage aufgeworfen wird, ob nicht die Güte der Urtheilsfabrication unter der erstrebten Schnelligkeit ungebührlich gelitten habe, so sind wir wohl zu der Annahme berechtigt, daß das Bedürfnis der Geschwindigkeit an und für sich eine exceptionelle Behandlung der Handelsfachen nicht erheischen würde. Ebensovienig wird man andererseits behaupten wollen, daß die innere Schwierigkeit der Urtheilsfällung bei Handelsfachen einen größeren Zeitaufwand in Anspruch nehme. Im Gegentheil, die höhere Bildung und die größere Vorsicht, welche den Handelsstand vor anderen Berufsständen auszeichnen, führen bei der Eingehung von Rechtsgeschäften zu einer Präcision, welche später die Entscheidung über den Inhalt derselben wesentlich erleichtert.

Die beiden anderen oben berregten Punkte wollen wir in der folgenden Darstellung zusammenfassen, und man wird es uns nachsehen, wenn wir, um allgemein verstanden zu werden, etwas weiter aussholen. Es war ein Mißverständniß früherer Zeit, daß das Gesetz die einzig wahre Quelle des Rechtes, daß es eine Pflichtvergessenheit des Gesetzgebers sei, wenn er nicht alle Verhältnisse des Lebens durch Gesetze regelt. Es kamen freilich viele Rechtsverhältnisse vor, für welche keine Gesetze bestanden, und für diese war die Gewohnheit eine nothgedrungene Entscheidungsnorm. Um für die rechtliche Gültigkeit der Gewohnheit eine principielle Rechtfertigung zu finden, sagte man, der Gesetzgeber habe die Gewohnheit anerkannt, indem er sie bestetigen lasse, und somit stillschweigend zum Gesetze erhoben. Die neue rechtswissenschaftliche Schule, welche seit dem Anfange dieses Jahrhunderts sich in Deutschland bildete, hat das Unzureichende dieser Auffassungswiese nachgewiesen. Für die heutige Jurisprudenz ist das Recht nicht ein zufälliges, welches ein Gesetzgeber beliebig so oder anders bestimmen könnte, für sie ist das Recht ein naturnothwendiges. Ein jedes unter Menschen entstehende rechtliche Verhältniß trägt seine Regel in sich. Das Recht entsteht und lebt in der Ueberzeugung des gesammten Volkes oder einer Abtheilung desselben, bei welcher ein bestimmtes rechtliches Verhältniß allein vorkommt. Wenn man von diesen Sätzen ausgeht, gestaltet sich das Verhältniß des Gewohnheitsrechtes und des geschriebenen Gesetzes zu einander wesentlich verschieden von der älteren Ansicht. Die Gewohnheit ist nun der äußerlich erkennbare Ausdruck des Volksgesistes, also die erste und natürlichste Erkenntnisquelle des Rechtes. Das Gesetz hat, wenn es nicht geradezu nachtheilig wirken soll, weiter nichts zu thun, als die Rechtsüberzeugung des Volkes aufzufassen und niederzuschreiben; es hat nicht etwas Neues zu schaffen, sondern etwas Vorhandenes zu befestigen.

Uns beschäftigt nun hier die Frage, wann und wo hat der Gesetzgeber thätig zu werden? Wir geben darauf zunächst die allgemeine Antwort, überhaupt so wenig, als möglich, denn jedes Gesetz, auch das beste, d. h. dasjenige, welches der treueste Abdruck der Rechtsüberzeugung zur Zeit seiner Entstehung ist, hat die Eigenthümlichkeit, durch die Macht seiner äußeren Form den im Volksgesiste stets arbeitenden Trieb zur Fortbildung des Rechtes aufzuhalten und ihm den Eintritt ins Leben zu erschweren, während, wo kein Gesetz hemmend im Wege steht, die Anschmiegung des Rechtes an die Bedürfnisse des Lebens ganz allmählig vor sich geht, und unmerklich die neue vollendetere Rechtsansicht sich an die Stelle der veralteten setzt. Die Gesetzgebung sollte auf dem Gebiete des Verkehrsbeziehungen der Menschen unter einander betreffend Rechtes — denn von dem öffentlichen Rechte reden wir hier nicht — sich darauf beschränken, Anordnungen in Beziehung auf Gegenstände zu treffen, über welche sich, weil sie zufälliger Natur sind, eine bestimmte Rechtsansicht im Volke nicht bilden kann. Hieher gehören z. B. die Vorschriften über Anwendung äußerer Formen bei dem Abschlusse von Rechtsgeschäften oder die Festsetzung bestimmter Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen. Ein großer Theil der Thätigkeit der Gesetzgebung heutzutage muß ferner darauf gerichtet sein, die Gebrechen zu heilen, welche dadurch entstanden sind, daß ihre Vorgänger in einer früheren Periode nicht bescheiden genug gewesen sind, sondern in der besten Absicht von der Welt, das Leben in Formen geschmürt haben, welche entweder gleich anfangs demselben nicht anpaßten oder doch im Laufe der Zeit zu eng geworden sind. Auch wollen wir zugeben, daß in der Geschichte eines Volkes Zeitpunkte eintreten, wo sich mit Bestimmtheit behaupten läßt, daß ein Rechtsinstitut zu dem Abschlusse seiner inneren Entwicklung gediehen ist, und wo es daher gleichgültig, ja selbst zweckmäßig sein kann, die Natur desselben in einem Gesetze zu beschreiben. Aber so lange ein Rechtsverhältniß noch nicht den Culminationspunkt erreicht hat, wirkt eine jede Gesetzgebung störend auf seine Entfaltung ein.

Betrachten wir nun den Handel, so zeigt uns derselbe das Bild eines Baumes in vollster Lebenskraft. Gleich jenen Pflanzen südlicher Klimate trägt er gleichzeitig Früchte und neue Blüten, welche durch jede ungeschickte Berührung in ihrem gesunden Gedeihen gehindert werden können. Täglich schafft das Verkehrsleben neue Bedürfnisse und jedes neue Bedürfnis führt auf dem Rechtsgebiete zu neuen Rechtsinstituten, geboren aus dem Geiste des den Verkehr vermittelnden Handelsstandes. Wir wollen nur auf eine Seite dieses reichen Lebens hinweisen, welche hauptsächlich in unserer Zeit den großartigsten Aufschwung genommen hat. Das Princip der Association der Arbeitskräfte und des Capitals ist von hohem Alter. Das römische Recht gewährte demselben aber nur Befriedigung durch den Gesellschaftsvertrag, welchen es sogar mit einer gewissen Mißgunst behandelte und in verschiedenen Richtungen beschränkte. Heutzutage ist die Bergesellschaftung der mächtigste Hebel des Güterlebens. Industrielle Unternehmungen aller Art, Handel, Schifffahrt, Landtransport, Versicherung — Alles wird betrieben durch Association. Die Welt ist bevölkert von einer Masse physisch nicht greifbarer Personen. Die Actie hat kein Gesetzgeber erfunden, das Bedürfnis hat sie geboren und groß gezogen, und daß sie nicht noch gewaltigere Thaten vollbracht hat, ist allein die Schuld der sich mit polizeilichen Belästigungen einmischenden Staaten. Darin liegt die große Bedeutung des in der letzten englischen Parlamentssession im Princip anerkannten Satzes, daß Jedermann bei jedem Geschäfte die Größe des Betrags, bis zu welchem er für die Schulden des Geschäftes haften will, voraus bestimmen darf. Die-

fer Satz macht die Association frei und die Freiheit wird hier, wie überall, die größten Dinge verrichten.

Das gewählte Beispiel wird — wie wir hoffen — unsere Ansicht klar machen, indem es zeigt, daß kein Gesetzgeber heute begreifen kann, was morgen das Leben fordert, und daß daher jede Form, die er demselben vorschreibt, nur dessen gesunde Entfaltung hemmt. Der Liberalismus wird sich selbst untreu, wenn er — wie er oft gethan hat — nach Gesetzbüchern verlangt.

Wenn wir den Handel in seinem gegenwärtigen Lebensabschnitte einem gesunden Baume vergleichen haben, so müssen wir noch darauf aufmerksam machen, daß dieser Baum seine Wurzeln nach allen Erdtheilen getrieben hat und aus allen seine Nahrung saugt. Andere Rechtsinstitute wurzeln in ausschließlich nationalem Boden, der Handel ist seinem Grundwesen nach international. Die erzeugende Kraft des Handelsrechtes ruht nicht in einer Nation, sie ruht in allen Nationen, und daraus entnehmen wir eine neue Warnung gegen die Einmischung der Gesetzgebung, welche, auf das Gebiet eines Staates beschränkt, die Beziehungen ihrer Angehörigen zu dem Weltverkehr stört und beeinträchtigt. Der Handel verlangt gleiche Bedingungen für sein Leben auf dem ganzen Erdenrunde und er wird dieselben sich immer mehr schaffen, wenn man ihn in Freiheit gewähren läßt.

Man macht uns vielleicht den Vorwurf der Inconsequenz, weil wir uns hier gegen die Gesetzgebung in Handelsfachen aussprechen, während wir oben doch die heilsamen Wirkungen der Wechselordnung anerkannten; darauf haben wir zu erwidern daß das Wechselrecht allerdings einen gewissen Grad des Abschlusses erreicht hat, daß er ferner für dasselbe der äußerlichen Festsetzung gewisser an und für sich willkürlichen Formen und Fristen erheischt und endlich daß in dieser Materie die legislatorische Thätigkeit der Einzelstaaten so vielfach hineingepfuscht hatte, daß es der Hinwegräumung dieser das Leben aus einander reisender Hemmnisse dringend bedurfte. In gleicher Lage mögen sich auch andere, vorzugsweise den Handel berührende Rechtsinstitute befinden. Beispielsweise nennen wir nur die Concursgesetzgebung und die Lehre von den Verjährungsfristen. Es hat in der That in Deutschland alle Rechtssicherheit aufgehört, indem kein Gläubiger ohne eine übermenschliche Kenntniß von Particularrechten wissen kann, ob er nicht seine Forderung verliert, indem er einem auswärtigen Schuldner Nachsicht schenkt, oder ob er nicht einem Manne traut, der ihn andern Tags durch einen vom Gesetz begünstigten Betrug in Form einer Falliterklärung um das Seinige betrügen kann. Bei solchen und ähnlichen Rechtslehren würden wir es allerdings als ein Glück preisen, wenn die deutschen Regierungen sich über gemeinsame gesetzliche Anordnungen verständigen könnten. Aber wenn man die Reihe aller Rechtsinstitute durchgeht, wird man sich überzeugen, daß es ihrer nicht viele sind, die der nachhelfenden Hand des Gesetzgebers bedürfen. Die Arbeit wird vereinfacht und dadurch ihre schnellere Vollendung ermöglicht, wenn man den Wunsch auf das Nothwendige beschränkt und nicht durch das Warten auf eine unfassende Gesetzgebung die einzelnen Gaben, welche uns aus ihrer Hand zufallen könnten, verschmährt.

Was muß denn nun aber geschehen, um die als berechtigt anerkannten Desiderien nach einer die Natur der Sache würdigenden und gleichförmigen Justiz zu verwirklichen? Weiter nichts als die Besetzung der Gerichte mit sachkundigen Schöffen. Das Handelsrecht lebt — dies ist der Inhalt der vorstehenden Ausführung — in dem Bewußtsein des Handelsstandes, darum müssen die Richter aus diesem Stande genommen werden. Wir befinden uns mit diesem Anspruch in geradem Gegensatz zu einer Ausrufung des Senats der freien Stadt Frankfurt, welche kürzlich in diesen Blättern referirt wurde. Wo ein Handelsgesetzbuch besteht und wo daher die Thätigkeit des Rechtssprechens hauptsächlich auf die Auslegung des geschriebenen Buchstabens sich beschränkt, sind Rechtsgelahrte von Profession viel geeigneter, Richter zu sein, als wo die Kenntniß des Rechtes aus dem Leben gewonnen werden muß. Handelsgerichte erweisen sich gerade da als segensreiche Anstalten, wo kein geschriebenes Gesetzbuch vorhanden ist. Wir wollen diese Ansicht mit zwei practischen Beispielen belegen, durch eine Verweisung auf England und auf die Hansestädte Bremen und Hamburg. In England bestehen freilich dem Namen nach keine Handelsgerichte, das Institut der Jury erfüllt aber hier im Wesentlichen die gleichen Functionen, indem der Wahrspruch der Geschworenen sich auch auf Handelsfachen (special customs) erstreckt. Wir citiren noch unlängst den Ausspruch eines der berühmtesten englischen Juristen, des als Lord Mansfield bekannten Murray, dahin gehend, daß Alles, was Gutes in dem englischen Handelsrechte sei, der Mitwirkung der Jury (welche als special jury regelmäßig aus Mitglieder des höheren Handelsstandes componirt wird) zu danken sei. In Hamburg und Bremen dagegen besteht eine Einrichtung, welche an innerer Vortrefflichkeit von keiner anderen überboten wird, und für deren Werth die Liebe und das Vertrauen der Rechtsuchenden glänzendes Zeugniß ablegt. An beiden Orten gilt bekanntlich gemeines Recht wie im übrigen Deutschland, aber an beiden Orten hat man Handelsgerichte errichtet, deren Mitglieder aus der Kaufmannschaft entnommen sind und an deren Spitze ein rechtsgelahrter Richter als Präsident steht. Durch diese Combination wird ein formell geordneter Proceßgang und materielle Wahrheit der Urtheilssprüche erzielt, und so ein Resultat gewonnen, bei welchem sich Handel und Wandel frei und wohl fühlen. Diese Einrichtung nachzuahmen, mag allerdings an anderen Orten größere Schwierigkeiten bieten, weil nicht überall wie an den genann-

ten Plätzen zu Handelsrichtern taugliche Kaufleute in reicher Auswahl zur Hand sind. Es versteht sich aber ohnehin von selbst, daß Handelsgerichte nur an den Sigen des Handels erforderlich sind. Nur in den geschäftsreichen Städten des Binnenlandes wird man solche Gerichte niedersetzen wollen, etwa mit der freien Befugniß für die in einem größeren Sprengel wohnenden Geschäftstreibenden, sich deren Aussprüchen zu unterwerfen, wie z. B. auch die in den Aemtern Bremerhaven und Vegesack vorkommenden Handelsstreitigkeiten der Competenz der ordentlichen Gerichte entzogen sind, wenn die Parteien sich an das Handelsgericht in der Stadt Bremen wenden.

In Handelsgerichten sehen wir die Bürgschaft für Rechtsprüche, welche der Natur der Sache gemäß sind; eben darin aber auch, weil unserer Ueberzeugung nach das in dem Bewußtsein des Handelsstandes lebende Recht im Wesentlichen überall gleich ist, die Gewähr für größere Gleichförmigkeit derselben. Damit wollen wir nicht leugnen, daß der letztere Zweck noch mehr gefördert werden könnte durch gemeinsame höhere Gerichte, an welche Handelsfachen auf dem Wege der Appellation gebracht werden könnten, aber wir leugnen, daß ein gemeinsames Gesetzbuch eine ausreichende Garantie für Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung darbiete. Es ist ein altes Uebel Deutschlands, daß das oberste Gericht des Kaisers keinen Einfluß auf die Rechtsbildung der einzelnen Territorien gewinnen konnte. Seit dem Untergang des Reichs ist auch dem Namen nach die einheitliche Spitze der Rechtspflege verschwunden. Wir wollen zugeben, daß die Mannichfaltigkeit des deutschen Rechtes zum Theil ihren Grund hat in der Verschiedenheit der Sitten einzelner Landschaften, aber wir sind ebenso fest der Ueberzeugung, daß unser common law bei weitem weniger provinciale Abweichungen zeigen würde, wenn wie in England das oberste Reichsgericht, durch Vereisung der Provinzen, thatsächlich die oberste Instanz für alle Rechtsfachen geworden wäre. Wir können zum Beweise des Unzureichens der gesetzlichen Gleichmäßigkeit für die Gleichmäßigkeit der Praxis in der neuesten Zeit auf die Wechselordnung hinweisen, welche jetzt schon in den verschiedenen Ländern so widersprechende Auslegungen findet, daß, obgleich die Wissenschaft auf Beseitigung hinarbeitet, in Kurzem die Rechtssicherheit wieder bedroht erscheinen wird. Diese Gefahr wird dann auch vor Allem ins Auge zu fassen sein, wenn von den deutschen Regierungen die übereinstimmende Errichtung von Handelsgerichten in Erwägung gezogen werden sollte. Wir selbst bescheiden uns, daß die Schwierigkeiten, welche hier entgegenzutreten, nicht gering sind, und nur als einen Vorschlag zu weiterer Prüfung betrachte man die Bemerkung, daß unserer Ansicht nach bei der gegenwärtigen Verfassung Deutschlands das möglichst Beste erreicht wäre, wenn durch gemeinsamen Auftrag aller deutschen Staaten das Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte, verlegt sich unter Vermehrung seiner Arbeitskräfte, zur obersten Instanz in Handelsfachen erklärt würde.

Das Ergebnis der vorstehenden Ausführung, welche, nach dem Umfange dieses Blattes bemessen, auf Vollständigkeit keinen Anspruch macht, lautet einfach: Kein Handelsgesetzbuch — sondern Handelsgerichte. Viele Gegner, welche in diesen Satz nicht einstimmen, werden wenigstens zugeben, daß man ein gutes Handelsgesetzbuch nur auf der Grundlage einer vollständigen Kenntniß der Handelsgebräuche verfassen kann. Zur Sammlung dieser Gebräuche ist aber in Deutschland, wenn wir von den Hansestädten absehen, fast so gut als nichts geschehen, und es möchte in der That auch schwer fallen, dieselben anders als auf dem Wege einer lang-jähriger gerichtlichen Praxis festzustellen. Darum — sollten wir denken — müßten jene Gegner wenigstens ihre Wünsche dahin formuliren: Erst Handelsgerichte — und dann Handelsgesetzbuch. Wichtig wäre es immerhin, wenn durch eine solche Vereinigung über den nächsten Zeitpunkt des Strebens die jetzt vormaltende Zersplitterung der Kräfte beseitigt würde.

Zu den österreichischen Finanzen.

Nach den in den Tagesblättern enthaltenen Mittheilungen hat die österreichische Regierung einen Vertrag mit einer Gesellschaft abgeschlossen, durch welche diese einen Theil der österreichischen Staatsbahnen für den Preis von 200 Millionen Francs käuflich übernehmen soll.

Ob der Vertrag wirklich zu Stande gekommen oder nicht, darüber ist noch die amtliche Verlautbarung abzuwarten, daß die österreichische Regierung aber den Vertrag beabsichtigt, ist eine festgestellte Thatsache und wir nehmen davon Akt, indem wir daran erinnern, daß wir stets eine Maßregel, welche „baares Geld“ herbeischaffe, als das sine qua non der Herstellung österreichischer Valutaverhältnisse anempfohlen haben (vgl. Handelsbl. Nr. 154) und daß die Beschuldigungen, welche deshalb von Wien aus gegen uns erhoben wurden*) sich demzufolge lediglich darauf reduciren, daß wir etwas früher als das österreichische Ministerium zur Erkenntniß der Nothwendigkeit gelangten.

Möge dieses Beispiel ein für allemal dazu dienen, die Tendenz dieses Blattes begrifflich zu machen, welche niemals gegen Personen,

*) Man ging so weit, unserem Mitarbeiter Hübler sogar die Autorschaft eines österreichfeindlichen ziemlich unverständigen Nachwerks, welches als „fliegendes Blatt“ in Berlin erschien, zuzuschreiben!!

sondern nur gegen Irrthümer und Uebergrieffe gerichtet ist, wo immer wir dergleichen auf dem wirthschaftlichen Gebiete begegnen.

Diplomaten und Journalisten mögen sich miethen lassen, um Alles zu unterstützen und selbst die Verirrungen derjenigen gutzuheißen, von welchen sie bezahlt werden oder die sie als Vertreter irgend einer sogenannten Politik betrachten, wir halten dafür, daß ein Loth volkswirtschaftlichen Verstandes mehr werth ist als viele Centner von anderer Regierungsweise, Staats- oder Parteipolitik; wir suchen daher jenem Eingang zu verschaffen, wo immer möglich, und wenn wir dabei anstoßen, so ist dies nicht unsere Schuld.

Was nun die Details der angeblich bereits abgeschlossenen neuesten Finanzoperation Oesterreichs anbetrifft, so werden sie von der Independence wie folgt angegeben. Die Compagnie übernimmt: 1) die Nordbahn von der sächsischen Grenze über Prag bis Brünn und Olmütz; 2) die Süd-Ost- oder ungarische Centralbahn; 3) die Eisenbahn von Drawicza nach der Batscha und den Kohlengruben des Kanals an der Donau. Von den 1176 Kilometern, welche diese Bahnen umfassen, sind 980 R. dem Verkehr bereits übergeben, 112 R. im Bau begriffen, und 83 R. noch von der Compagnie zu erbauen. Diese Concessionen gelten für 90 Jahre. Außerdem cedirt die österreichische Regierung der Compagnie für immer: 1) die Kohlenmine von Brandeis in Böhmen; 2) eine von der Compagnie zu bestimmende Fläche von 30 bis 40 Quadrat-Kilometer in der Kohlengrube von Fünfkirchen; 3) das industrielle und Domanial-Eigenthum des Staates in dem Temesvarer Banat, welches eine mit der Donau durch die Eisenbahn von Drawicza nach der Batscha in Verbindung stehende Kohlengrube, eine Maschinenbauerei, Kanonengießerei, in welcher jährlich 5- bis 6000 Tonnen Eisen verbraucht werden, endlich 120,000 Hectaren Waldungen und anbaufähiges Land enthalten. Der Kaufpreis beträgt 200 Millionen. Die Regierung garantiert ein Zinsminimum von 5% für die ganze Dauer der Concession. Die Compagnie ist während 30 Jahren frei von allen Auflagen auf die Fabriken, Minen und Grundstücke, während 5 Jahren von den Zöllen auf auswärtige zu ihrem Gebrauch eingeführte Schienen, und bis zu einer bestimmten Summe von den Zöllen auf das Verkehrsmaterial. Der Kaufpreis ist zahlbar in 3 Jahren ohne Zinsberechnung.

Ueber die Eisenbahnen, welche Gegenstand des Vertrages bilden, giebt der eben erschienene 3te Band des Jahrbuches von Otto Hübnier folgende Auskunft. Es waren bis Ende 1853 von der österreichischen Regierung ausgegeben:

für die Nordbahn von Olmütz und Brünn nach Bodenbach 44,677,144 fl.
für die Südbahn von Marchegg nach Debrecin. 26,245,127 „

Die dritte im Vertrage erwähnte Eisenbahn von Drawicza nach der Batscha wird erst noch von den Unternehmern zu vollenden sein, über die bereits darauf, sowie auf Vollendung der ungarischen Bahnen verwendeten Summen fehlen Angaben. Es darf jedoch anzunehmen sein, daß das in all diesen Eisenbahnstrecken angelegte Capital dem in Rede stehenden Preis von 200 Millionen Francs ziemlich genau entspricht.

Da von der Südbahn für ihre ganze Strecke ein Betriebs-Resultat noch nicht vorliegt, so ist ein solches nur von der Nordbahn zu geben, welche seit August 1851 bis Bodenbach, d. h. vollständig eröffnet ist. Diese Bahn mit 44,677,144 fl. hatte im Rechnungsjahr 1852 (endigend am 31. Oct.)

transportirt	eingekommen	ausgegeben
1,034,880 Personen)	4,179,194 fl.	3,051,867 fl.
8,984,017 Ctr. Güter)		

Mehreinnahme 1,127,327 fl. = 25 2/3 %.

Ueber die Resultate im Jahre 1853 und 1854 sind nur Betreffs der ersten beiden Quartale jedes Jahres Mittheilungen durch die Austria gemacht, und bei diesen Mittheilungen fehlt die Summe der Ausgaben.

Es läßt sich daher nicht beurtheilen, wie sich gegenwärtig die in den Eisenbahnen angelegten Capitalien verzinsen, wenn auch anzunehmen ist, daß die vertragmäßig gewährte Garantie von mindestens 5% nach dem bisherigen Betriebe große jährliche Zuschüsse von der österreichischen Regierung erfordern würde, wogegen aber in die Wagsschale fällt, daß der Privatbetrieb wohlfeiler und einträglicher als der des Staates zu sein pflegt.

Ueber den Werth der Cession von Domainen u. s. fehlt jeder Anhaltspunkt, zumal die früheren Berichte über den Ertrag solchen Grundbesizes durch die Eisenbahn gänzlich ihren Werth verloren haben.

Im Allgemeinen dürfte der Vertrag, wenn er wirklich obigen Angaben entspricht, als ein äußerst glücklicher für die österreichische Regierung zu bezeichnen sein.

Wir sehen eine Berechtigung hiezu schon in dem Umstande, daß die österreichische Regierung die schon in ihren officiellen Blättern angekündigte Wendung von ihrem bisherigen Systeme, die Eisenbahnen selbst zu bauen und selbst zu betreiben, zu dem Entgegengesetzten antritt. Hätte dies die österr. Regierung früher gethan, so würde sie jedenfalls die vielen Millionen erspart haben, die an dem Bau einer Bahn über den Semmering verschwendet worden sind, während die Umgehung desselben eine Leichtigkeit gewesen wäre und wahrscheinlich noch nothwendig wird, da die kleinen Transporte welche die großen Locomotiven jetzt über den Berg zu schleppen vermögen, dem wachsenden Güterverkehr auf die Dauer nicht entsprechen werden und der jährliche Verlust auf dieser Strecke nicht als Grund betrachtet werden kann, dem Gewinn auszuweichen, welchen eine neue Bahn im Thale gewähren würde.

Die Summe von 200 Mill. Francs welche der in Rede stehende Vertrag herbeischaffen soll beträgt 80 Mill. Gulden, ist also ziemlich übereinstimmend mit dem Minimum von 72 Millionen Gulden, welches wir Seite 598 als die Bedingung der sofortigen Herstellung der Valuta bezeichnet haben.

Wenn diese Summe wirklich zu diesem Zwecke benutzt wird, dann darf gehofft werden, daß Oesterreich nicht länger durch die Natur einer an und für sich unbedeutenden Staatsschuld jenem fieberhaften Zustande des Credités ausgesetzt ist, welcher nur die sogenannten Aerzte, Bank und Banquiers, bereichert, den Kranken aber schließlich zu Grunde richtet.

Die österreichische Rübenzucker-Industrie.

Die trefflichen Mittheilungen der Direction der administrativen Statistik im k. k. Handelsministerium zu Wien bringen über die obige Industrie eine mit 2 Karten illustrierte Darstellung, welche von hohem Interesse ist.

Die Entdeckung des Zuckergehaltes der Rübe und die Erzeugung von Zucker daraus ist in Folge der Continentalsperre aus dem Laboratorium der Chemiker in die Wirklichkeit der Industrie herübergetragen worden und der kleine Anfang reifte bei den Staatsmännern die volkswirtschaftlich unrichtige Ansicht, welche jedoch auch in der vorliegenden Abhandlung festgehalten wird, daß die durch Preisermäßigung (?) dieses Gegenstandes durch Beschäftigung einer großen Anzahl von Arbeiter und durch ihren Einfluß auf die Handelsbilanz erzielten Resultate dieses Industriezweiges so wichtig seien, daß sie wohl die von Seite der Finanzen der betreffenden Staaten gebrachten Opfer rechtfertigen.

Wir lassen die Widerlegung dieser Ansichten für heute dahin gestellt, wenn auch die Preisermäßigung des Zuckers bestritten, der Nachtheil für Schiffahrt, Handel und Finanzen, die Ungerechtigkeit der Begünstigung einzelner Industrieller auf Kosten anderer dagegen in die Wagsschale gelegt werden kann. Wir bemerken nur, daß auch die österreichische Regierung wie der Bericht sagt, eine Prämie gewährte in der gänzlichen Steuerfreiheit der aus inländischem Stoffe erzeugte Zuckermengen.

Bei dieser gänzlichen Steuerfreiheit wurden 1831—35 jährlich 20,000 Centner, 1836—39 jährlich 50,000 Ctr., 1840—44 jährlich 100,000, 1845—48 jährlich 150,000 Ctr. Rübenzucker in Oesterreich erzeugt. Man sieht hieraus, daß die Steuerfreiheit die Industrie nicht sonderlich förderte.

Im Jahre 1849 veranlaßten die Finanzverhältnisse in Oesterreich auch an dieses Objekt der Besteuerung zu denken und unterstützten von den Klagen der Colonialzuckerfabrikanten, sie auch zu decretiren.

Der Colonial-Rohzucker hatte damals einen Einfuhrzoll von 7 fl. 30 kr. pr. Ctr. zu zahlen, welcher somit den Producenten inländischen Rohzuckers zu gut kam. Durch kaiserl. Entschliegung vom 12. Novbr. 1849 wurde der Einfuhrzoll auf Rohzucker für Raffinerien auf 8 fl. per Ctr. erhöht und eine Rübenzuckersteuer von 1 fl. 40 kr. pr. Ctr. Rohzucker eingeführt. Die Besteuerungsmethode legte die Abgabe auf das Fabrikat, gestand jedoch auch die Erhebung von den Rüben und zwar 5 kr. pr. Ctr. rohe und 27 1/2 kr. pr. Ctr. getrocknete Rüben zu. Letztere Art wurde durch Gesetz vom 7. September 1848 allgemein gemacht; durch Gesetz vom 18. Juli 1853 wurde diese Steuer auf 8 kr. für den Ctr. rohe und 44 kr. für getrocknete Rüben erhöht, was in Anbetracht des schwereren Gewichts ziemlich dem früheren Zollvereinszoll von 2 Sgr. pr. Ctr. Rüben entsprach. Eine weitläufige und lästige aber unvermeidliche Ueberwachung der Industrie ist in Kraft.

Die Fruchtbarkeit des Bodens an den Hügelverflachungen welche sich vom Böhmerwalde, Erz- und Riesengebirge und den Sudeten gegen Elbe und Moldau hinziehen, der Reichthum dieser Gebirgszüge an Stein- und Braunkohlen, das entwickelte Straßennetz, so wie die dichte gewerblustige Bevölkerung von Böhmen, haben hier die größte bisherige Entwicklung der Rübenzuckerindustrie in Oesterreich gereift.

Wie in Böhmen von 52 Fabriken dieses Kronlandes 40 um die Hauptstadt, so schließen sich auch in Mähren die meisten Fabriken den Hauptstädten an. In Schlesien beschränkt die Bodenbeschaffenheit die Rübenzuckerindustrie auf die preussischen Grenzdistricte.

In Ungarn, welches Land am vorzüglichsten zu dieser Industrie geeignet sein dürfte, sind frühere Versuche meist mißglückt und von 15 Fabriken welche dort bestehen 8 erst seit 1850 angelegt. Das Mißlingen früherer Establishmente schreibt der Bericht mehr der Unfähigkeit der Unternehmer, als anderen Umständen zu.

Gegenwärtig bestehen Fabriken und es wurden von denselben versteuert:

Fabriken	1853	1851	1852	1853
52 in Böhmen	1,130,318	1,850,393	2,001,611	
33 in Mähren	1,678,618	1,945,018	1,746,687	
5 in Schlesien	107,421	411,753	342,567	
15 in Ungarn	nicht bekannt	821,877	636,621	
1 in Oberösterreich	14,094	19,929	6,367	
2 in Niederösterreich	219,580	332,010	333,810	
3 in Galizien	268,101	429,764	276,512	
2 in Kroatien, Slavonien	19,600	25,050	6,200	
1 in Siebenbürgen	—	6,600	9,680	
114	Centner Rüben 3,437,732	5,841,894	5,360,055	

Im Jahre 1841 gab es nur 74 Fabriken, welche nach ziemlich genauer Schätzung 1,915,485 Ctr. Rüben verarbeitet haben.

Das Spezialverzeichnis der 1853 bestehenden Fabriken zeigt eine beträchtliche Anzahl solcher unglücklicher Schöpfungen des Schutzzolles, welche unter 10,000 Ctr. Rüben verarbeiten, es gibt viele deren Verarbeitung nicht 5000 Ctr. erreicht, mehrere unter 2000 Ctr. Ueber 100,000 Ctr. sind 1853 nur von 13 Fabriken verarbeitet worden und wenn man wie die amtliche Statistik nur 6% Rohzucker-Ertrag annimmt, so war die durchschnittliche Zuckerproduktion (114:321,600) nur ca. 2800 Ctr. in jeder Fabrik, was deren Existenz ohne „Prämie“ freilich als unmöglich erscheinen läßt.

Die österreichischen Rüben liefern in manchen Fällen allerdings Rübensaft mit 8 Grad Beaumé Dichtigkeit, häufig aber nur mit 5°, während die französischen und deutschen Fabriken fast durchgehends Rübensäfte mit 9° verarbeiten.

Der Durchschnittspreis der Rüben wird in Ungarn mit 26 bis 30 Kr. in Mähren mit 28 bis 32 Kr., Schlesien und Böhmen 30 bis 36 Kr. angegeben, jedoch gemacht, daß selbst diese hohen Preise die Landwirthe noch wenig zu dieser Cultur bewegen haben.

Der Verbrauch von Brennmaterialien wird einschließlic der Raffinierung auf 40 Ctr. Steinkohlen oder 120 Ctr. Braunkohlen auf je 100 Ctr. Rüben berechnet. Die Kosten dieses Brennmaterials sind sehr verschieden und der Bericht führt Beispiele an, nach welchen eine Fabrik den Ctr. mit 5½ bis 7 Kr., die andere es mit 41 Kr. bezahlt.

Die Zahl der bei der Rübenzuckerindustrie in den 4 bis 5 Monaten Arbeitszeit beschäftigten Männer wird auf 12,200, die der Frauen auf 8000, der Arbeitslohn der Ersteren durchschnittlich mit 24 Kr., der letzteren mit 18 Kr. angegeben.

Mit Ausnahme von 12 Fabriken in Böhmen und 6 in Mähren raffinieren sie alle ihren Saft selbst.

Der amtliche Bericht schätzt das Anlage-Capital aller Fabriken auf
2,500,000 fl. Gebäude,
5,000,000 „ Fabrikeinrichtung.

Die Betriebsauslagen werden berechnet:

6,000,000 Ctr. Rüben à 20 Kr.	3,000,000 fl.
6,500,000 „ Braunkohlen à 12 Kr.	1,300,000 „
200,000 „ Spodium à 3 fl. 12 Kr.	720,000 „
Kalk, Beleuchtung u.	280,000 „
Reparaturen	600,000 „
Tagelöhne	1,200,000 „
Besoldungen	400,000 „
	7,500,000 „
hiezü Steuer von 6 Millionen Ctr. Rüben à 8 Kr. .	800,000 „
	8,300,000 „

Dagegen wird die Ausbeute geschätzt à 6% Rohzucker an Raffinade 270,000 Ctr. à 30 fl.	8,100,000 „
3% Melasse = 180,000 Ctr. à 2 fl.	360,000 „
600,000 Ctr. Rückstände à 3 Kr.	30,000 „
	8,490,000 „

Diese Aufstellung ist ohne Zweifel von einem Rübenzuckerfabrikanten eingeschickt, sie erinnert lebhaft an die falschen Angaben, durch welche sie im Zollverein jahrelang die Steuererhöhung aufgeschoben haben. Einleuchtend ist, daß bei einem Nutzen von 149,000 fl. oder nicht ganz 2% vom Anlage-Capital die Fabriken nicht bestehen könnten und nicht minder klar ist, daß eine Industrie eine scheußliche Mißgeburt wäre, welche auf den Centner Raffinade wenig über ½ fl. gewinnt, während der Staat ihr auf jedem Centner ca. 11¾ fl. Steuernachlaß gewährt, nämlich nur ca. 2¼ fl. (= 16⅔ Ctr. Rüben à 8 Kr.) erhebt, während der Consument einem Eingangszoll von 14 fl. auf fremde Raffinade unterworfen ist!

Mechanische Flachspinnerei zu Bielefeld.

Bielefeld. Bei dem Interesse, welches Ihr Blatt noch neuerdings wieder der deutschen Keinenindustrie zugewendet hat, wird es Ihren Lesern erwünscht sein, Kunde über ein großartiges Unternehmen zu erhalten, welches sich hier vorbereitet, und nicht nur für unsere Gegend, die eines Erfasses für die schwindende alte Erwerbsquelle dringend bedarf, ein fruchtbringendes zu werden verspricht, sondern auch allen Umständen nach geeignet erscheint, dem Wettkampf der deutschen Keinenindustrie mit der des Auslandes, namentlich der irischen, eine glückliche Wendung zu sichern. Es handelt sich um eine auf Actien zu gründende mechanische Flachspinnerei, mit welcher demnächst alle neueren, in das Gebiet der Keinenindustrie fallende technische Betriebe verbunden werden sollen. Das Actiencapital ist auf 2,000,000 fl., von denen 1,000,000 fl. sofort emittirt werden sollen, die Zahl der Spindeln vorläufig auf 20,000 berechnet, so daß also die Zahl der gegenwärtig im gesammten Zollvereinsgebiet beschäftigten Spindeln dadurch um ihren fünften Theil vermehrt sein würde. Kaum irgendwo werden sich nach allen Seiten so günstige Elemente für die Prosperität einer derartigen Anlage vereint finden, als gerade hier, dem Hauptsitz der alten westfälischen Keinenindustrie. Sehr billige und mehr wie ausreichende Arbeitskräfte, Flach

von vorzüglicher Qualität, niedrige Kohlenpreise, Eisenbahnverbindungen, die den Verkehr nach allen Richtungen vermitteln, und vor allem eine seit Jahrhunderten im Flachbau, Spinnen und Weben geschulte Bevölkerung bieten natürliche Vortheile dar, die bei richtiger Benützung den Erfolg nicht zweifelhaft erscheinen lassen. Es war nur nöthig, diese Vortheile gehörig ins Licht zu stellen, und zugleich eine solide und sachkundige Durchführung des Unternehmens zu garantiren, um die Bedenken niederzuschlagen, welche noch bis vor Kurzem bei einem großen Theil unserer Bevölkerung dem Uebergange von dem altgewohnten System der Handarbeit zur Maschinenfabrikation entgegenstanden. Auch der letztgedachten Forderung ist vor Kurzem vollständig genügt. Das Unternehmen ist von einer Anzahl unserer tüchtigsten und bewährtesten Kaufleute und Industriellen in die Hand genommen, und werden dieselben, nachdem sie ihr persönliches Vertrauen zu der Sache durch Actienzeichnungen von resp. 10—25,000 fl. bethätigt haben, als Stifter für die ersten 6 Jahre des Betriebes den Verwaltungsrath bilden. Auch von auswärts her erfährt das Unternehmen vertrauensvolle Berücksichtigung, indem bereits vor Eröffnung des Prospects auswärtige namhafte Industrielle ihre lebhafteste Betheiligung zugesagt haben. Vor allem freut es uns, mittheilen zu können, daß der auf diesem Gebiet rühmlichst und als erste Capacität bekannte Commissionsrath Kaffelowski als technischer Director gewonnen ist. Sobald die Concession und die in Aussicht stehende Spindelprämie Seitens des Herrn Handelsministers, des eifrigen Förderers jeder gefunden, vaterländischen Gewerthätigkeit, der schon lange den hiesigen Unternehmungsggeist in die jetzt betretene Bahn zu lenken bestrbt gewesen ist, gewährt sein wird, sollen Prospect und Statuten der Gesellschaft ausgegeben und damit alle Freunde guter und nugenbringender Unternehmungen zur Betheiligung eingeladen werden. Wie knüpfen, wie schon oben gesagt, an dies Unternehmen die besten Hoffnungen für das Wiederaufblühen der westfälischen Keinenindustrie. Möge dasselbe auch auswärts so beurtheilt und demgemäß unterstützt werden, — möchten namentlich auch die Hansstädte, ihrer historischen Stellung zu unserer Keinenindustrie eingedenk, nicht zurückbleiben, und sich thatsächlich für das Unternehmen interessieren.

Revenüen des Zollvereins im ersten halben Jahre 1854.

1. Eingangsabgabe.....	10,138,234 fl.	
2. Aus- und Durchgangsabgabe...	244,968 „	
	10,383,202 fl. Brutto.	
Gemeinsame Verwaltungskosten.....	1,258,255 „	
	9,124,947 fl. Netto.	
wovon auf Hannover und Sibirien fallen: 1,041,201 fl.		
3. Uebergangsabgabe für Wein, Rost, Tabaksblätter und Tabaksfabrik.	139,246 „	
4. Brauntweinsteuer u. Uebergangs- abgabe von Branntwein.....	2,570,054 „	
	2,709,300 fl.	

Der Verbrauch von Colonial-Producten in Frankreich und England

Frankreich		England	
Deutsche Zollpfund im Ganzen		Deutsche Zollpfund im Ganzen	
	pr. Kopf		pr. Kopf
Zucker			
1821/23	95,642,666	318	313,986,666
1851/53	174,790,000	480	692,993,332
Caffee			
1821/23	16,446,666	053	7,144,666
1851/53	40,126,000	111	31,619,332
Cacao			
1821/23	1,325,352	004	595,332
1851/53	5,314,000	015	3,182,000
Thee			
1821/23	128,666	0004	20,624,666
1851/53	326,666	0009	56,266,666
Pfeffer			
1821/23	3,230,666	011	1,222,666
1851/53	4,436,000	012	3,100,000
Baumwolle			
1821/23	42,608,666	142	141,076,666
1851/53	137,096,000	380	671,552,000

Da Frankreichs Rübenzuckerproduktion dem Consum nur etwa 100 Million Pfund liefert, so berechnet sich der ganze Zuckerverbrauch Frankreichs auf ca. 7¼ fl. gegenüber der 258 fl. in England, eine Illustration des Einflusses der Schutzollbegnadigung inländischer Zuckerindustrie.

Eine gleiche Illustration bietet die Baumwollverarbeitung, welche trotz Verbotzölle auf Baumwollwaaren und trotz der Prämien auf deren Ausfuhr in Frankreich im Verhältniß zur Bevölkerung nicht den 6ten Theil der englischen beträgt.

Die Frühfrüchgetränke Caffee, Cacao und Thee zusammen genommen, sind in Frankreich dem Gewichte nach per Kopf nicht so hoch als der Theeverbrauch in England alleine, während der Thee sowohl nach dem Preise als nach der Menge des daraus bereiten Trankes bei gleichem Gewichte wie Caffee oder Zucker, einen ungleich größeren Genuß repräsentirt.

B a n k w e s e n .

Bilanz des Comptoir d'escompte zu Turin am 30. Septbr. 1854.

Activa.		
Baarschaft:		
in Kassa	1,853,609	3,017,877
bei der Bank von Frankreich	1,164,268	
Portefeuille:		
auf Paris	40,546,165	51,906,879
„ Provinz	7,959,772	
„ Ausland	3,400,942	
Schaffscheine	6,666,500	6,667,000
Städtischeine	6,667,000	
Contocorrente:		
in der Provinz	3,245,000	3,717,000
im Ausland	472,000	
Actien der Bank von Frankreich ..	215,879	479,523
Immobilien	479,523	
Vorschüsse auf Effecten	697,500	24,962
Einrichtungskosten	24,962	
Allgemeine Spesen	148,436	16,527
Provisirte Wechsel	16,527	
Verschiedenes	1,428,692	74,986,875
Total	74,986,875	
Passiva.		
Capital:		
realisirte Actien	20,000,000	33,333,500
Staatsgarantie	6,666,500	
Stadtgarantie	6,667,000	
Capital der Unter-Comptoire	3,602,433	2,499,272
Reserve:		
baar	1,803,770	1,000,000
Actien der Bank von Frankreich ..	215,979	
Immobilien	479,423	16,970
Staat, sein Darlehen	1,000,000	
Accepte	16,970	25,729,521
Cassenrechnungen	25,729,521	
Correspondenten:		
in der Provinz	3,665,052	3,970,152
im Auslande	305,100	
zum Incasso ausstehend:		3,944,772
bei Verschiedenen	3,742,407	
bei Galliten	202,365	80,473
Dividenden, fällige	80,473	
Gewinn- und Verlust-Conto	732,570	18,380
Nicht bezahlte Wechsel	18,380	
Verschiedenes	58,832	74,986,875
Total	74,986,875	
Miscellaneous am 30. September:		
Nichtverfallene Wechsel	51,906,879	8,093,828
Stirte Wechsel	8,093,828	
Zusammen	60,000,707	

Ein Altonaer Schiff condemnirt.

(Hamb. S.-Bl.) Das Schiff „Johann Christoph“, unter dänischer Flagge fahrend, langte am 27. Mai von Libau in Grimsby an, wo es, nachdem es seine Ladung gelöscht hatte, von den Zollbeamten festgenommen wurde, weil dieselben es, trotz seinem Pavillon, für russisches Eigenthum hielten. Man gab es zwar darauf wieder frei, saßte es aber zum zweiten Male und der Fall, von Dr. Twist und Dr. Spiets vertheidigt, kam in diesen Tagen vor dem Admiraltätsgerichte zur Verhandlung.

Als Claimant meldete sich Herr Johann Gottlieb Bohß, Bürger in Altona. Er sagte von sich aus, daß sein Vater von Nationalität ein Holländer und er im Jahre 1812 auf der Ostsee geboren und in Lübeck getauft sei. Bis 1840 war er Seemann und lebte auf der See, in diesem Jahre aber wurde er

nach geleistetem Bürgereide russischer Unterthan und ließ sich mit Familie in Libau nieder. Als jedoch der Krieg wahrscheinlicher wurde, siedelte er sich mit Familie nach Altona über, wo er am 8. April d. J. das dänische Staatsbürgerthum und das Altonaer Stadt- und Heimathsrecht erwarb. Seine Familie begab sich hierauf nach Kopenhagen zu Verwandten, während er in Altona verblieb.

Wir theilen das Curriculeum vitae des Claimanten deswegen ausführlich mit weil es einen Theil des Prozesses selbst bildet und weil es, klar wie es ist, den noch von der Sophistik des englischen Kriegesrechts wegraisennirt wurde.

Herr Bohß war bis zum 12. April d. J. Capitain obgenannten Schiffes, welches bis dahin das Eigenthum Libauer Bürger war. Diese schrieben es bereits im Januar zum Verkaufe aus. Herr Bohß unterhandelte mit ihnen und am 12. April, also nachdem er bereits 4 Tage dänischer Unterthan war, erwarb er es von ihnen durch Kauf, zahlte ihnen den Kaufpreis baar aus und ließ sich die Liquidation von dem britischen Vice-Consul in Hamburg durch ein Certificat bescheinigen. Letzteres producirt er natürlich bei dem englischen Admiraltätsgerichte, sowie er auch seinen Altonaer Bürgerbrief und andere für sein Recht sprechende Documente vorzeigte.

Dennoch war das Kriegsgericht nicht der Meinung, das festgenommene Schiff seinem Eigenthümer zurückzuerstatten, sondern sprach es dem Staate als gute Preise zu.

Da das Seekriegsrecht nicht von einem Principe durchdrungen und getragen ist, sondern sich mehr aus der Praxis herausbildet und wesentlich casuistischer Natur erscheint, so ist ein jeder Spruch des englischen Admiraltätsgerichts von Wichtigkeit und es kommt darauf an, denselben aus dem Munde der Richter selbst zu hören. Wir geben daher auch heute wieder die Motive der Sentenz, freilich mit Vermeidung ihrer Weiterschweifigkeiten, so getreu als möglich. Man wird daraus ersehen, daß der common sense der Engländer bis zum Bökeserechte noch nicht vorgebrungen ist; denn die Raisonnements, auf welche wir stoßen, sind auch heute wieder geradezu auf den Kopf gestellt; sie sind so sophistischer Art, daß viel Scharfsinn dazu gehört, den gesunden Menschenverstand so zu verdrehen. Der englische Kriegsrichter trägt den Gewohnheiten und Sitten anderer Länder nicht im geringsten Rechnung, er beurtheilt die Menschen und Dinge lediglich nach britischen Begriffen, welche, so weit sie Kriegsrechtsfachen betreffen, einen seltenen Ausbund von Beschränktheiten bilden.

In vorliegender Rechtsfrage gab zunächst das Gericht nicht zu, daß Reclaimant dänischer Unterthan sei, brachte er gleich die überzeugendsten Beweismittel dafür bei.

„Claimant ist zwar,“ äußerte das Gericht, „Altonaer Bürger, allein das macht ihn noch nicht zum dänischen Unterthanen. Eine kurze Anzeige zum Bürgerwerden und die Auszahlung von so und so viel Thalern berechtigt ihn allerdings, alle Rechte eines Dänen in Dänemark auszuüben; allein deswegen hat er seinen „National-Charakter“ noch nicht verändert. Er muß seinem früheren National-Charakter entsagen; er muß mit klaren, düren Worten erklären, daß er in dem Lande, wo er Bürger geworden, auch bleiben will, er muß da selbst Frau und Kinder zur Seite haben. Nun hat er, indem er Frau und Kinder kommen ließ und diese sich in Kopenhagen niedergelassen, allerdings bekundet, daß er Rußland aufgegeben, allein damit hat er noch keineswegs seine Intention zu erkennen gegeben, daß er auch dänischer Unterthan sein will. Der dänische National-Charakter in Claimanten ist daher nur eine Fiction und er ist noch kein Däne, auch selbst wenn alle Thatsachen, die er angeführt, begründet sind. Dadurch, daß er Libau verläßt, nach Altona geht und einige Formalitäten durchmacht, wird er noch kein Däne.“

„Eben so wenig ist sein Kauf ein bona fide-Kauf. Denn warum hat er das Schiff nicht schon von den Libauern in Libau gekauft? Warum schließt er erst in Hamburg das Geschäft ab? Der Kauf ist nur ein Scheinkauf. Der britische Vice-Consul, der ihn als echten und mit klingender Münze ausgezahlten attestirt, konnte von dem wahren Sachverhalte nicht unterrichtet sein, denn er urtheilte nur nach ihm vorgelegten Documenten und Ausfagen dritter Personen, spricht er gleich in seinem Certificate wie von Etwas, wovon er sich selbst überzeugt habe. In Fällen solcher Art ist es dringend nothwendig, daß die Beweismittel der Zahlung schwarz auf weiß geliefert werden, eine Quittung ist aber nicht producirt worden. Da nun das Gericht von dem dänischen National-Charakter des Claimanten und von dem bona fide-Kauf des fraglichen Schiffes sich nicht überzeugt hält, so muß es dasselbe verdammen.“

Handelsbericht.

Bremen, 1. November. Im Verlaufe der letzten acht Tage kamen 67 Schiffe an, während 72 Schiffe (nach der ostend. Küste, Ostfriesland, Hamburg, Harburg, Amsterdam, Kopenhagen, Moskau, Königsberg, Stettin, Memel, Gothenburg, Christiania, engl. Häfen, Newyork, Philadelphia, Baltimore, Cuba, Samaita, Galveston, Vaguanra, Buenos Ayres, Athab) abgingen.

Der Haupt-Import war:

Von Cuba: 185 Pk. Tabak, 236 Blöcke Mahagoni-, 418 Blöcke Cedernholz, 813 Kst. Zucker, 197 1/2, 16 1/2 Piepen Rum, 2 Packet Cigarren.
 " Ciudad Bolivar: 2275 Kb. Tabak, 4000 Häute, 10,800 Hörner, 32 Ser. Indigo, 22 Ff. Boncabohnen, 770 Ck. Caffee, 513 Ck. Cacao, 5 Bd. Cassapara, 10 Demjohns Balsam Copaivae, 2 Ballen Hirschfelle.
 " Rio de Janeiro: 4200 Ck. Caffee.
 " Portorico: 2116 Pk. Tabak, 147 Punch. Rum.
 " Richmond: 469 1/2, 30 1/2 Ff., 30 Eier. Virginy Tabak, 359 Ff. Stengel.
 " Philadelphia: 1000 Brtl. Harz, 216 Kst. Farbwaaren.
 " Newyork: 111 Bl. Hopfen, 1087 Kst., 22 Pk. Gummiwaaren, 6 Ballen rohe Häute, 1 Kst. Felle, 2 Brtl. Guano, 1 Kst. Bücher, 1 Kiste Karten, 80 Brtl. getrocknete Aepfel, 5 Brtl. Nüsse, 1 Kst. Marmor, 1 Kst. Contanten, 2074 Brtl. Harz, 7 Kisten Ledertuch, 4 Kisten Lederwaaren, 2724 1/2 Kst. Cigarren, 238 Bd. Warden, 76 Kisten, 284 Ff. Tabak, 2645 St. Häute, 200 Brtl. Fleisch, 72 Ballen Tabakstengel, 40 Ff. Reis, 10 Brtl. 20 Kegn Schmalz, 92 m. B. Blauholz, 140 Ballen Baumwolle, 99 Fässer Thran, 54 Barrel Pottasche.
 " Baltimore: 4 Brtl. Mehl, 70 Brtl. Provisionen, 350 Ck. Quercitron, 3 Brtl. Speck, 10,000 Holznägel, 325 Ck. Caffee, 37 Brtl. Aepfel, 172 Brtl. Fleisch, 4470 Ff. Maryland, Virginy und Kentucky Tabak, 409 Ff. Stengel.

Die Asseranz-Prämien sind jetzt notirt:

Nach und von Bremen:	gehend	kommand	
	0/0	0/0	
Hamburg, Nieder-Elbe.....	1 1/4	1 1/4	
Westküste von Sütlund und Schleswig.....	1 1/2	1 1/2	
Sahde und Ostfriesland.....	1 1/4	1 1/4	
Holland, Belgien.....	1 1/2	1 1/2	
Ostküste Engl. u. Schottl. bis Peterhead.....	1 1/2	1 1/2 & 3 1/2	
London & Hull, pr. Dampfsschiff.....	1	1	
Banffer Küste.....	2 1/2	2 1/2 & 4 1/2	
Westküste Englands, Irland.....	2 1/2	2 1/2 & 4 1/2	
Englische und franz. Canal-Häfen.....	1 3/4	1 3/4	
Bay von Biscaya.....	2 1/4	2 1/2	
Portugal und Spanien bis Gibraltar.....	2 1/4	2 1/2	
Mitteländisches Meer bis Neapel.....	2 1/2	2 3/4	
Adriatisches Meer.....	2 3/4	3	
Alexandrien, Smirna, griech. Archipel.....	2 3/4	3	
Konstantinopel.....	3	3 1/4	
Schwarzes Meer, Kowische Meer.....	3 3/4 & 4 1/4	4 & 5	
Gothenburg, Sundhäfen, Ostk. von Sütl.	2 1/4	2 1/4	
Ostsee, Lübeck bis Stettin.....	2 1/4 & 2 3/4	2 1/2 & 3	
Ostsee, Danzig bis Memel.....	2 3/4 & 3 1/4	2 3/4 & 3 1/4	
Stockholm.....	5	3 1/2	b. 1. Nov.
Russische Häfen.....	—	—	
Norwegen bis Bergen incl.....	2 1/4	2 1/4	
Norwegen, von Bergen bis Hammerfest.....	2 3/4 & 3 1/4	2 3/4 & 3 1/4	
Archangel.....	—	—	
Grönland, hin und zurück.....	—	—	
Davis-Strasse desgl.....	—	—	
Nordamerica, atlant. Häfen b. 15. Nov.....	2 1/4	2 1/2	b. 1. Nov.
Quebec.....	—	—	
Newyork pr. Dampfsschiff.....	1 1/4 à 1 3/4	1 1/2	
St. Thomas, Portorico... b. 15. Nov.....	2	2 1/2	b. 15. Oct.
Haiti, Jamaica, Manzanilla, Santiago.....	—	—	
Cibara..... b. 15. Nov.....	2 1/4	2 3/4	do.
Havana, Trinidad..... do.....	2 1/2	3	
Neworleans, Mobile..... do.....	2 1/2	3	
Galveston..... do.....	2 3/4	3 1/4	
Tampico..... do.....	3 1/2	3 3/4	
Bera Cruz, Yucatan..... do.....	2 3/4	3 1/4	
St. Martha..... do.....	2 1/2	3	
LaGuayra, Porto Cabello, Maracaibo do.....	2 1/4	2 3/4	
Ciudad Bolivar..... do.....	2 1/2	3	
Brasilien..... do.....	2 1/4	3	
La Plata Strom..... do.....	2 1/2	3 1/4	
Westküste von Africa..... do.....	2 1/2	3	
Capstadt, Algoa Bay..... do.....	2 1/2 & 2 3/4	3 & 3 1/4	
Westk. v. Südamer. bis Lima..... do.....	3 à 3 1/4	3 à 3 1/4	
Westküste von Mexico..... do.....	3 1/2	3 1/2	
Californien..... do.....	3 1/2 & 5	3 1/2 & 5	
Ostindien, engl. u. holl. Besitz, Adelaide.....	3	3	
China, Manila..... do.....	3 1/2	3 3/4	
Port. u. span. Flagge 1/2 0/0 höher.			
Frei von Kriegsmolest.			

Im Laufe der verfloffenen Woche wurden von nordamerikanischen Tabaken 54 Ff. Bay, braun und couleurig, 20 Ff. Scrubse, gut ord. und mittel, 1210 Ff. Maryland, ord. bis fein, 215 Ff. Virginy, ord. bis fein, 162 Ff. Kentucky, ord bis fein, 33 Ff. Stengel, ord und mittel verkauft und 970 Ff. Maryland, 15 Ff. Virginy und 332 Ff. Stengel durchgeführt. Lager 2589 Ff. Maryland, 2191 Ff. Virginy, 4225 Ff. Kentucky, 2268 Ff. Stengel. Westindische und südamerikanische Tabake. Der mäßige Preisstand von Domingo gab Veranlassung zu Ankäufen von 1561 Ser. div. Gattungen; ebenso zeigte sich eine lebhaftere Frage für Brasil bei erhöhten Preisen. Von den übrigen Sorten wurden begeben: 352 Ser. Cuba, 17 Kst. Seedleaf, 144 Pk. Portorico in Blättern, 373 Pk. Columbia in Blättern und 25 Körbe Barinas in Blättern. Vorräthe erster Hand bestehen in ca. 1950 Ser. Havana (Cab.), ca. 5875 Ser. Cuba, ca. 4875 Ser. Domingo, ca. 650 Kst. Seedleaf, ca. 12,620 Pk. Portorico in Blättern, ca. 800 Körbe Barinas in Rollen, ca. 4375 Körbe Barinas in Blättern, ca. 1400 Pk. Columbia in Blättern, ca. 8,800 Pk. Brasil in Blättern, ca. 300 Kst. Florida. — Caffee. Die Preise blieben fest, sowie die Meinung für den Artikel günstig. Umsätze von Belang fanden nicht Statt, und wurde das Benöthigte meistens aus der zweiten Hand genommen. — Von rohem Zucker wurden zu festen Preisen 616 K. weißer Havana begeben; außerdem sind 521 Kist. brauner, gelber und blonder aus dem Markt genommen. Raffinierter. Was von Melis an den Markt gestellt wurde, fand rasch Nehmer. Begeben sind: ca. 5000 Brode Melis, außerdem wurden ca. 4000 Brode Melis mit Passirscheinen verkauft. — Baumwolle. Da die Eigner theils sehr fest waren, oder die Preise erhöhten, so blieb der Umsatz auf 489 Pk. nordamerikanische beschränkt. — Reis blieb im Anfang dieser Woche lebhaft gefragt und wurden zu letzten Preisen abermals ziemlich bedeutende Abschlüsse gemacht. Am Schlusse dieses war der Markt ruhig. Verkauft wurden 6500 Ball. div. polirter ostindischer und 150 Ff. Caroliner. — Thee. 15 1/2 Kst. Perco, 118 1/4 Kst. Congo und 120 1/2 Kst. Pouchong sind verkauft. — Färbwaaren sehr fest und sind kleine Parthien von Farbehölzern für den Bedarf genommen. Zugeführte 92 m. B. Domingo Blauholz waren bereits vor Ankunft gekauft. Blauholz-Extract ebenfalls höher bezahlt und sind nur noch Kleinigkeiten in der zweiten Hand zu haben. — Gewürze. Die direct per Lady Kastles zu erwartenden 672 Kst. Cassia lignea sind auf Lieferung von einem Hause gekauft, Pfeffer und Piment ohne Aenderung. — Früchte. Von Corinthen und Smyrnaer Rosinen sind nur Kleinigkeiten zu notirten Preisen genommen, und würde man Smyrnaer Rosinen bei Parthien billiger kaufen können. — Ingber. 90 Kisten candirter sind begeben. — Harz sehr fest und sind 1050 Fässer in loco und auf Lieferung verkauft, zugeführte 1000 Fässer per Philadelphia waren schon vor Ankunft begeben. — Heeringe von Schottischen wurden 632 Tonnen durchgeführt und 700 Tonnen aller Gattungen gekauft. — Theer. 80 Tonnen Stockholmer und diverser gingen vom Lager ab. — Cedernholz, Cuba, erhielten wir von Manzanilla 418 Blöcke, welche jedoch schon früher auf Lieferung verschlossen waren. — Mahagoniholz. Die angebrachten 236 Blöcke wurden sofort unter der Hand begeben. — Palmholz wurden 509 Blöcke, welche jedoch noch nicht gelandet sind, von Newyork angebracht. — Hörner. 10,800 Stück von Bolivar sind angekommen und noch käuflich. — Pottasche. Es trafen dafür mehrere Dndres ein, wodurch der Verkauf von 150 Ff. amerik. Pert-, 50 Ff. amerik. Stein- und 20 Ff. Petersburger bewirkt wurde. In den Preisen keine nennenswerthe Veränderung. — Fettwaaren. Eine kürzlich angebrachte Parthie norweger Leberthran, ca. 550 Tonnen, fand zu ungefähr seitherigen Preisen Käufer, ebenfalls aus zweiter Hand 125 Tonnen Archangel. Für Lein- und Rübbi blieb anhaltende Frage und sind 20 m. B. Rüß- und 100 m. B. Leinöl abgeschlossen. Von Palmöl wurden 10 m. B. und von Schmalz 60 Ff. gekauft. Zugeführt sind 100 Tonnen norweger Thran, 30 m. B. Palm-, 50 m. B. Rüß- und 100 m. B. Leinöl. — Getreide. Weizen loco und auf Lieferung zu völlig letzten Preisen begeben. Roggen behauptete seinen Werth, war aber nur im Detail gefragt, so daß keine Umsätze von Belang zu melden sind. Gerste und Hafer blieben zu den notirten Preisen in guter Nachfrage.

Schiffsexpeditionen.

Nach San Francisco: Teutonia, Capt. H. G. Bulling, Mitte November.
 " " " (Via Valparaiso), Helvetien, Capt. Woyfen, Mitte November.
 " Havana: Elise & Charlotte, Capt. J. S. Kortlang, Anfang Novbr.
 " " Bertha, Capt. D. Klamp, Mitte Novbr.
 " Mantanzas: Luna, Capt. H. Christoffers, Mitte Nov.
 " Galveston: Hermann Theodor, Capt. H. D. Bragge, am 1. Nov.
 " Newyork, Jacob Grosse, Capt. H. Kruse, am 15. Nov.
 " " Wellington, Capt. Barlow, am 1. Novbr.

Nach New York: Republik, Capt. W. Wenke, am 1. Nov.
 " " Siphide, Capt. G. Langen, am 1. Nov.
 " " Elio, Capt. Frohling, am 1. Nov.
 " " Panama, Capt. Raven, am 15. Nov.
 " " General Jacobi, Capt. B. Samman, am 15. Nov.
 " New Orleans: Severland, Capt. B. N. Müller, am 1. Nov.
 " " Schiller, Capt. G. Bahr, am 15. Nov.
 " Baltimore: Ceres, Capt. E. Müller, am 1. Nov.
 " " Albert, Capt. Kemme, am 1. Nov.
 " " Marianne, Capt. F. G. Warkmeister, am 15. Nov.
 " Philadelphia: Philadelphia, Capt. S. Sanders, am 1. Nov.

Bewegung des Bremer Baumwollmarktes im Monat October.

Einfuhr im Jahre 1852	23,257 Ballen,
" " " 1853	32,600 "
Vorrath am 1. Januar 1854	3,100 "
Einfuhr bis 1. October	48,852 "
" im October	402 "
Verkauf und Export 1854	52,353 Ballen.
" bis 1. Oct.	39,440 Bl.
" im Oct.	2,884 " 42,324 "

Heutiger Vorrath in erster Hand.. 10,030 Ballen.

Aus obigen Zahlen resultirt, daß im Laufe des Octobers 2884 Bl. nord-amerik. aus erster Hand zum Verkauf kamen. Es sind diesen jedoch noch 514 B. New Orleans hinzuzufügen, welche früher theilweise als Expeditionsgut abgeschrieben, nun dennoch zum Verkauf gelangten. Der Umsatz beläuft sich mithin auf 3398 Bl. Außerdem wurden 150 Sack Domingo und 768 Bl. direct importirt, wako, sowie 198 Bl. Surate zum Versand gebracht.

Die Einfuhr bis heute, 52,353 Bl., übersteigt die vorigsjährige gleichzeitige von 32,295 Bl. um 20,060 Bl. — Der heutige Vorrath, bestehend in 10,0 B. gegen 6,681 Bl. ist nur um Bl. größer, und gibt damit den Beweis des stattgehabten guten Abzugs.

Vermischte Notizen.

— (Eingefandt.) Der von Nicolai Zwanowitsch kürzlich herausgegebene russisch-deutsche Dolmetscher hat vor allen bisher erschienenen derartigen Handbüchern den großen Vortheil, bei übersichtlichster Auswahl des Stoffes Alles so gemeinfaßlich und in wohlbemessener Rücksicht der verschiedensten Verhältnisse vorzutragen, daß er Geschäftsleuten und Reisenden entschieden Nutzen gewähren wird. Die beigelegte kurze Grammatik, sowie die (vielen anderen dergleichen Büchern gänzlich fehlende) richtige Betonung der Wörter sichern dem Werke einen bedeutenden Vorzug und Werth.

Ein Fachmann.

— Nach dem amtlichen Berichte für 1853 war in diesem Jahre Canadas

Einfuhr	Ausfuhr
Dollar	Dollar
31,981,436	23,801,303

Hierunter von und nach:

Großbritannien	18,489,121	11,455,408
Bereinigte Staaten	11,782,147	21,725,455
Nordamer. Colonien	632,660	1,380,465
Britisch Westindien	3,479	20,184
andere Länder	1,074,029	269,791

— Ernte auf Java vom 1. Juli 1853 bis 30. Juni 1854.

	Regierungs-	Privat-	Total
	production	production	
Caffer	946,590	59,661	1,006,251
Zucker	852,060	240,960	1,093,020
Indigo	670,710	333,610	1,004,310
Cochemlle	73,675	35,000	108,675
Zimmt	188,756	30,000	218,766
Pfeffer	186,500	—	186,500
Thee	1,282,996	—	1,282,996
Tabak	100,000	800	100,800

— In Belgien wurden vom 1. Jan. bis 30. Septbr. d. J.

	eingeführt:	ausgeführt:
Weizen	84,348,946 Kilo	31,896,236 Kilo
Roggen	26,013,435 "	16,672,433 "
Hafer	4,074,068 "	3,420,250 "
Duchweizen	466,623 "	1,550,415 "
Hülsenfrüchte	5,232,398 "	10,442,473 "
Gerste	19,575,281 "	3,506,294 "
Mehl	2,582,934 "	4,071,380 "
Kartoffeln	1,191,616 "	1,500 "
Reis	32,883,915 "	3,744,998 "

Die Ausfuhr überragt also nur bei Hülsenfrüchten und Mehl die Einfuhr um 80—90%, während sonst letztere bedeutend stärker ist und die erstere namentlich bei Weizen, Roggen und Reis weit übertrifft. Im Durchschnitt wurden den monatlich 9,372,105 K. Weizen und 2,891,492 K. Roggen eingeführt, dagegen nur 3,544,026 und resp. 1,852,492 K. exportirt. Bei der Wichtigkeit dieser zwei Handelsartikel unter den gegenwärtigen Verhältnissen lohnt es jedoch der Mühe, die Bewegung speciell von Monat zu Monat zu verfolgen, wie nachstehend geschieht:

	Weizen		Roggen	
	eingeführt	ausgeführt	eingeführt	ausgeführt
	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo
Januar	14,808,288	3,006,235	2,077,928	478,291
Februar	15,205,466	8,353,209	4,346,123	993,922
März	13,295,488	3,875,004	3,709,601	1,211,626
April	8,879,973	1,011,433	3,036,948	2,945,222
Mai	9,394,680	3,713,565	6,101,697	5,176,934
Juni	7,147,989	9,159,849	1,320,528	2,994,599
Juli	6,845,434	1,604,107	3,300,439	2,040,657
August	2,598,011	905,988	566,672	786,015
September	6,173,667	284,846	1,563,494	445,167

Es zeigt sich an diesen Zahlen sofort, daß in den vorletzten Monaten, wo man noch auf eine reiche Ernte hoffte, die Einfuhr ab- und die Ausfuhr zuzunehmen begann. (Austria.)

— Durch Decret vom 17. Octbr. ist in Frankreich einer Actiengesellschaft die Concession zum Bau einer Eisenbahn von Montluçon nach Moulins erteilt worden, deren Ankauf sich die Regierung nach Ablauf von 15 Jahren zum capitalisirten Durchschnittsertrag, und früher zum Kostenpreis mit 4% Zuschlag vorbehalten.

— Nach den von dem statistischen Bureau zu Mecklenburg-Schwerin veröffentlichten ausführlichen Zählungen war die Bevölkerung

	1851	1852	1853
der landesherrlichen Domainen	207,222	206,698	206,732
der ritterschaftlichen Güter	141,466	140,685	139,313
der Klostersgüter	9,045	9,039	8,824
der Städte und städtischen Güter	184,905	186,057	186,381
	542,638	542,479	541,250

Die Verminderung ist der Auswanderung zuzuschreiben, welche die Zunahme durch Mehrgeburten übertrifft. Im Jahre 1854 betrug sie bis August 7484.

— Nach einer durch den französischen Ingenieur Herrn Taraguet angestellten genauen Untersuchung ist die Menge des Guano auf sämtlichen Chincha Inseln nicht höher als 7 Millionen Tonnen zu schätzen, welche, wenn jährlich 500,000 Tonnen verschifft werden, in 11 Jahren geräumt sind.

— Am 31. März war die europäische Bevölkerung in Algier 137,265, nämlich in der Provinz Algier: 36,551, Provinz Oran: 21,945, Provinz Constantine 18,133. Von dieser Bevölkerung sind 37,908 Franzosen, 128 Portugiesen, 7665 Italiener, 5990 Anglo Malteser, 451 Engländer oder Irländer, 482 Belgier und Holländer, 5162 Deutsche, 273 Polen, 1794 Schweizer, 82 Griechen, 652 Verschiedene.

Herausgegeben unter Verantwortlichkeit von G. Schünemann's Verlagshandlung.

Hierbei eine Beilage.